

Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld bis Ende 2026 verlängert

Die Sonderregelung, die eine Verlängerung der maximalen Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld bis zu 24 Monate ermöglicht, sollte Ende 2025 auslaufen. Aufgrund der andauernden wirtschaftlich schwierigen Lage ist jetzt weiter die verlängerte Bezugsdauer möglich. Die Bundesregierung hat im Dezember 2025 die Verlängerung der Sonderregelung für Kurzarbeitergeld bis Ende 2026 beschlossen. Damit kann Kurzarbeitergeld weiter für bis zu 24 Monate bezogen werden. Ziel ist es, Betriebe in wirtschaftlich schwierigen Zeiten weiter zu unterstützen und Arbeitsplätze zu sichern.

Einigung in den Trilog-Verhandlungen zum Omnibus I Paket

Am 8. Dezember 2025 haben sich das Europäische Parlament, der Rat und die EU-Kommission in den sog. Trilog Verhandlungen politisch auf die zentralen Elemente des Omnibus-I-Pakets verständigt. Es wurde eine vorläufige Einigung über die Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der Sorgfaltspflichten erzielt, um die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu stärken.

Die vorläufige Einigung muss nun noch formell vom Europäischen Parlament und dem Rat bestätigt werden. Anschließend treten die Änderungen mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft.

Die Kernelemente der jetzt getroffenen politischen Einigung, die von der CDH nachdrücklich begrüßt werden, umfassen:

- Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD): Die Berichtspflichten im Rahmen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) werden für zahlreiche Unternehmen reduziert. Der Anwendungsbereich wird voraussichtlich auf große Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitenden und einem Umsatz von über 450 Millionen Euro begrenzt.
- Anpassung der Lieferkettenrichtlinie (CSDDD): Die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) wird ebenfalls angepasst, um den Anwendungsbereich einzuschränken und die Sorgfaltspflichten entlang der Wertschöpfungskette klarer zu definieren. Der Anwendungsbereich wurde in der vorläufigen Einigung auf große Unternehmen mit mehr als 5.000 Beschäftigten und Nettoumsatzerlös von über 1,5 Mrd. € erhöht.

Die hierzu erfolgte Veröffentlichung des EU Rates finden Sie auf <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2025/12/09/council-and-parliament-strike-a-deal-to-simplify-sustainability-reporting-and-due-diligence-requirements-and-boost-eu-competitiveness/>

Die Veröffentlichung der EU-Kommission finden Sie auf https://germany.representation.ec.europa.eu/news/verein-fachung-der-nachhaltigkeitsberichterstattung-kommission-begrusst-politische-einigung-2025-12-09_de

Entwaldungsverordnung final verschoben

Die Entwaldungsverordnung (EUDR) der Europäischen Union ist offiziell verschoben. Die Änderungen an der Verordnung wurden am 23. Dezember 2025 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und sind seit dem dritten Tag nach deren Publikation offiziell in Kraft getreten. Der Anwendungsstart für Unternehmen wurde auf den 30. Dezember 2026 verschoben. Kleine Unternehmen haben weitere sechs Monate bis Ende Juni 2027 Zeit.

Neue Geringfügigkeitsrichtlinien für Minijobber erschienen

Am 5. Januar 2026 sind die neuen Geringfügigkeitsrichtlinien von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung veröffentlicht worden. Die Geringfügigkeits-Richtlinien sind eine wichtige Orientierung für Arbeitgeber und Minijobber. Sie erklären, wann eine Beschäftigung als Minijob gilt. Zudem enthalten diese alle aktualisierten Regelungen für Minijobs mit Verdienstgrenze und kurzfristige Beschäftigungen, die im Jahr 2026 Anwendung finden. Die Geringfügigkeits-Richtlinien bieten in der aktuellen Fassung eine wichtige Hilfestellung mit zahlreichen Praxisbeispielen. Sie enthalten viele Informationen rund um das Thema Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht bei Minijobs.

In den Richtlinien geht es um beide Arten von Minijobs:

- Minijobs mit Verdienstgrenze: Der durchschnittliche monatliche Verdienst darf nicht mehr als 603 Euro betragen.
- Kurzfristige Beschäftigungen: Die Beschäftigung ist zeitlich begrenzt und die Höhe des monatlichen Verdienstes spielt keine Rolle.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Minijobber erhalten damit eine praktische Hilfe. Die Richtlinien geben eine umfassende Unterstützung bei der Beurteilung von Beschäftigungen und der Einhaltung der sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben. Zudem enthalten die Richtlinien einige praxisnahe Beispiele, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei typischen Fragen weiterhelfen können.

Die neuen Richtlinien finden Sie auf den Internetseiten der Minijob-Zentrale unter <https://www.minijob-zentrale.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rundschreiben/Geringfuegigkeitsrichtlinien-2026>